



Eigenimport von Gebrauchtfahrzeugen aus der EU

Gebrauchtwagen sind alle Fahrzeuge, die zum Zeitpunkt des Erwerbs mehr als 6.000 km auf dem Tacho aufweisen und deren erstmalige Inbetriebnahme vor mehr als 6 Monaten erfolgte. Bitte unbedingt zuerst prüfen, ob eine problemlose Genehmigung und Zulassung für das gewünschte Fahrzeug erfolgen kann! Man sollte sich auch erkundigen, welche Unterlagen benötigt werden (bei Fahrzeugen ohne COC, Datenauszug, etc.). Auskünfte darüber erteilen: Generalvertreter der Automarke in Österreich, Technische Prüfanstalt der Landesregierung (bei Fahrzeugen, die keine EU-Typengenehmigung vorweisen können)

Kauf des Fahrzeuges

Händler oder Privat

- Saldierte Rechnung bzw. Kaufvertrag verlangen.
- Auf die erforderlichen Unterlagen achten:

EU-Übereinstimmungsbescheinigung = COC-Papier, ausländischer Typenschein, Zulassungsbescheinigung, TÜV Gutachten;

Zusätzliche Unterlagen: Garantiekarte, Serviceheft, Betriebsanleitung etc..

Überführung:

- Überführung des Kraftfahrzeuges mit ausländischem Überstellungskennzeichen + Kurzversicherung (erhältlich im Kaufland);
Blaue Probefahrerkennzeichen sind nicht als Überstellungskennzeichen anerkannt!

Betriebserlaubnis für Kfz beim Eigenimport

Um importierte Kfz in Österreich erstmalig zum Verkehr zulassen zu können, müssen die Genehmigungsdaten in die sogenannte Genehmigungsdatenbank eingetragen werden. Dabei muss unterschieden werden, ob eine sogenannte EU-Betriebserlaubnis vorliegt oder nicht.

1) Fahrzeuge mit EU-Übereinstimmungsbescheinigung (als Nachweis dafür gelten: COC-Papier, (ausländischer) Datenauszug, ausländischer Typenschein, ausländische Zulassungsbescheinigung): diese Fahrzeuge müssen in Österreich nicht mehr genehmigt werden. Für die erstmalige Zulassung dieser Fahrzeuge in Österreich ist es aber unumgänglich, dass die entsprechenden Daten in der Genehmigungsdatenbank eingetragen sind. Diese erforderliche Eintragung hat primär durch den Bevollmächtigten des Herstellers (Generalimporteur) zu erfolgen. Sollte dieser untätig sein oder keiner vorhanden sein, so erfolgt die Eintragung durch den Landeshauptmann (Technische Prüfstellen). Sind die Daten bereits eingetragen, so kann auch ein Auszug aus der Datenbank als Genehmigungsnachweis für die Zulassung verwendet werden. Bei Gebrauchtfahrzeugen mit EU-Betriebserlaubnis: In Mitgliedstaaten, bei denen die Zulassungsbescheinigung aus einem Teil besteht, muss diese für die Eingabe in die Genehmigungsdatenbank und die Zulassung vorgelegt werden. In Mitgliedstaaten, bei denen die Zulassungsbescheinigung aus Teil I und II besteht, müssen beide Teile vorgelegt werden. Für die Eingabe der Genehmigungsdaten muss bei allen Fahrzeugen, falls bereits eine periodische Begutachtung in Österreich fällig gewesen wäre, ein positives österr. § 57a Gutachten vorgelegt werden. Dieses kann jedoch durch den Nachweis einer positiven technischen Untersuchung eines anderen EU-Mitgliedstaates ersetzt werden (z. B. deutsche Hauptuntersuchung). Gegebenenfalls ist eine Übersetzung beizubringen, falls das ausländische Gutachten nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst ist. An Stelle der Übersetzung kann allerdings immer auch ein positives, österreichisches § 57a Gutachten vorgelegt werden. Für die bloße Eintragung in die Genehmigungsdatenbank ist keine Vorführung des Fahrzeuges notwendig. Vor der Zulassung ist unbedingt zu beachten, dass unmittelbar nach der Eintragung die anfallenden Steuern beglichen werden, da sonst eine Zulassung nicht erfolgen kann.

2) Fahrzeuge ohne EU-Betriebserlaubnis: Einzelgenehmigung oder unter Umständen eine Ausnahmegenehmigung durch die jeweils zuständige Typisierungsstelle der Landesregierung. Diese nimmt auch die Eintragungen in der Genehmigungsdatenbank vor. Beim Kauf sollte man darauf achten, vom

Generalimporteur einen annähernd fertigen Datensatz mit den Fahrzeugdaten zur Verfügung gestellt zu bekommen, da dieser die Eintragung wesentlich erleichtert. Vor dem Import ist aber unbedingt ratsam, die eventuellen Kosten für die Bereitstellung des Datensatzes durch den Generalimporteur abzuklären. **Achtung:** Ein Anspruch auf Genehmigung besteht hier nicht. Vor einem geplanten Fahrzeugimport solle man daher mit der [zuständigen Typisierungsstelle](#) Kontakt aufnehmen und klären, ob eine Genehmigung des Fahrzeuges in Österreich noch möglich ist bzw. welche Nachweise/Unterlagen konkret erforderlich sind. Gleiches gilt bei Oldtimern und im Ausland einzelgenehmigten Fahrzeugen! Die Kosten variieren je nach Art der "Genehmigung" (abhängig von den erforderlichen Nachweisen/Datensätze). Das Fahrzeug ist idR vorzuführen. Bei bereits im Ausland zugelassenen Fahrzeugen ist zusätzlich eine Überprüfung gemäß § 57a KFG 1967 durchzuführen, sofern eine periodische Begutachtung bereits fällig gewesen wäre. Terminvereinbarungen sind in den meisten Fällen notwendig.

Steuern und Abgaben beim Eigenimport

1. Eingangsabgaben

Beim Import von Kraftfahrzeugen nach Österreich aus EU-Mitgliedstaaten sind **keine Zollabgaben** zu entrichten.

2. Normverbrauchsabgabe (NoVA)

Bei Gebrauchtfahrzeugen, die unmittelbar aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in das Inland gebracht werden, ist jene NoVA-Regelung anzuwenden, die im **Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fahrzeuges in der Europäischen Union im Inland anzuwenden gewesen wäre**, wobei für die **Bonus-Malus-Berechnung die Wertentwicklung des Fahrzeuges zu berücksichtigen ist**. Liegt das entsprechende Erstzulassungsdatum vor dem 1.1.1992 (Inkrafttreten des NoVA-Gesetzes) ist dementsprechend überhaupt keine NoVA fällig.

Aktuelle Änderungen bei der NoVA:

2021 gibt es für Pkw gleich zwei Erhöhungen – einmal zu Jahresbeginn und ein weiteres Mal im Juli. Im Juli sind zusätzlich zu den Autos aber auch noch Motorräder und Klein-Lkw (N1) betroffen. Bei der Verschärfung der NoVA für neue Autos ab 1. Jänner 2021 geht der ÖAMTC davon aus, dass es für rund die Hälfte der Neufahrzeuge zu einer Steuererhöhung kommen wird. Für die Fahrzeuge, für die es teurer wird, steigt der NoVA-Satz um einen Prozentpunkt. Durch die Abhängigkeit der NoVA vom Fahrzeugpreis (exkl. Steuern), kann diese Erhöhung unterschiedlich teuer werden: Kostet ein Auto z.B. 30.000 Euro netto, kommt es in der Regel zu einem Plus von 300 Euro an NoVA gegenüber 2020.

Ab Juli 2021 unterliegen auch Klein-Lkw (N1) – also Kastenwägen, „Pick Ups“ etc. – der NoVA. Ab 1. Juli 2021 sind jährliche Verschärfungen für Autos und Klein-Lkw (N1) vorgesehen. Die bereits bis 2024 vorgesehenen jährlichen Verschärfungen beinhalten ein Absenken des CO₂-Abzugsbetrags und Malus-Grenzwertes sowie eine Erhöhung des Malusbetrags und des Höchststeuersatzes.

Ab Juli 2021 gilt bei der NoVA für Motorräder ein Höchststeuersatz von 30 Prozent – statt wie bisher 20 Prozent. Zusätzlich dazu, hat die Berechnung der NoVA für Quads ab Juli 2021 nicht mehr wie bisher, wie für Pkw, sondern analog zu Motorrädern zu erfolgen.

Für die NoVA-Verschärfungen im Juli gibt es folgende **Übergangsregelung**: Wird für ein Fahrzeug ein unwiderruflicher schriftlicher Kaufvertrag vor dem 01. Juni 2021 abgeschlossen UND erfolgt die Lieferung des Fahrzeuges an den Kunden bis zum 31. Oktober 2021, kann die bis zum 30. Juni 2021 geltende Rechtslage angewendet werden. In so einem Fall besteht z.B. für einen Klein-Lkw (N1) noch keine NoVA-Pflicht.

Ab 1. Juli 2021 steht die NoVA-Befreiung für Menschen mit Behinderungen auch bei neuen Leasingfahrzeugen zu. Ebenso wird ab 1. Juli 2021 die Wahlmöglichkeit für Wohnmobile, statt den CO₂-Emissionen das Zweifache der Nennleistung des Verbrennungsmotors anzusetzen, auf alle Wohnmobile der Aufbauart "SA" ausgeweitet.

Das Fahrzeug wurde unmittelbar aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet nach Österreich gebracht und die Erstzulassung im übrigen Gemeinschaftsgebiet erfolgte...

...ab dem 1.1.2021, dann gilt für Motorräder:

Berechnung des Steuersatzes:

- $(\text{CO}_2\text{-Emissionswert in g/km minus } 55 \text{ g}) / 4 = \text{Steuersatz}$
- Dieser Steuersatz ist auf volle Beträge ab- bzw. aufzurunden
- Der Höchststeuersatz beträgt 20% (ab 1.7.2021 30%)
- Hat ein Fahrzeug einen höheren CO₂-Ausstoß als 150 g/km, erhöht sich die Steuer für den die Grenze von 150 g/km übersteigenden CO₂-Ausstoß um 20 Euro je g/km
- Bei einem Hubraum von nicht mehr als 125 Kubikzentimeter beträgt der Steuersatz 0%.

Der errechnete Steuersatz ist auf den Nettowert des Motorrads anzuwenden, dies ergibt die zu leistende NoVA. Beginnend ab 1. Jänner 2024 wird der Wert 55g alle zwei Jahre jeweils um den Wert zwei abgesenkt.

...ab dem 1.1.2021, dann gilt für Pkw/Kombi:

Berechnung des Steuersatzes:

- $(\text{CO}_2\text{-Emissionswert in g/km minus } 112 \text{ g}) / 5 = \text{Steuersatz}$
- Die errechneten Steuersätze sind auf volle Prozentsätze auf- bzw. abzurunden
- Der Höchststeuersatz beträgt 32% (ab 1.7.2021 - 31.12.2021 bis 50%)
- Hat ein Fahrzeug einen höheren CO₂-Ausstoß als 275 g/km, erhöht sich die Steuer für den die Grenze von 275 g/km übersteigenden CO₂-Ausstoß um 40 Euro je g/km (ab 1.7.2021 bis 31.12.2021 ab einem CO₂-Ausstoß von 200g/km beträgt der Malus 50 Euro je g/km)

Die so errechnete Steuer ist um einen Abzugsposten in Höhe von 350 Euro zu vermindern. Die Berechnung kann zu keiner Steuergutschrift führen.

Beginnend mit 1. Jänner 2022 und letztmalig mit 1. Jänner 2024 werden jährlich jeweils der CO₂-Abzugsbetrag von 112 um den Wert 5 und der Malusgrenzwert von 200 g/km um den Wert 15 abgesenkt. Gleichzeitig werden der Malusbetrag von 50 Euro je g/km um den Wert 10 und der Höchststeuersatz von 50% um 10 Prozentwerte erhöht.

NoVA-Berechnung Pkw					
	Ab 01.01.2021 bis 30.06.2021	Ab 01.07.2021 bis 31.12.2021	Ab 01.01.2022 bis 31.12.2022	Ab 01.01.2023 bis 31.12.2023	Ab 01.01.2024
CO ₂ - Abzugsbetrag	112 g/km	112 g/km	107 g/km	102 g/km	97 g/km
Malus- Grenzwert	275 g/km	200 g/km	185 g/km	170 g/km	155 g/km
Malusbetrag	40 Euro	50 Euro	60 Euro	70 Euro	80 Euro
Höchststeuersatz	32%	50%	60%	70%	80%

...ab dem 1.7.2021 bis 31.12.2021, dann gilt für Klein-LKW:

Berechnung des Steuersatzes:

- $(\text{CO}_2\text{-Emissionswert in g/km minus } 165 \text{ g}) / 5 = \text{Steuersatz}$
- Die errechneten Steuersätze sind auf volle Prozentsätze auf- bzw. abzurunden
- Der Höchststeuersatz beträgt 50%
- Hat ein Fahrzeug einen höheren CO₂-Ausstoß als 253 g/km, erhöht sich die Steuer für den die Grenze von 253 g/km übersteigenden CO₂-Ausstoß um 50 Euro je g/km

Die so errechnete Steuer ist um einen Abzugsposten in Höhe von 350 Euro zu vermindern. Die Berechnung kann zu keiner Steuergutschrift führen. Beginnend mit 1. Jänner 2022 und letztmalig mit 1. Jänner 2024 werden jährlich jeweils der CO₂-Abzugsbetrag von 165 um den Wert 5 und der Malusgrenzwert von 253 g/km um den Wert 15 abgesenkt. Gleichzeitig werden der Malusbetrag von 50 Euro je g/km um den Wert 10 und der Höchststeuersatz von 50% um 10 Prozentwerte erhöht.

NoVA-Berechnung Klein-Lkw (N1)					
	bis 30.06.2021	Ab 01.07.2021 bis 31.12.2021	Ab 01.01.2022 bis 31.12.2022	Ab 01.01.2023 bis 31.12.2023	Ab 01.01.2024
CO2- Abzugsbetrag		165 g/km	160 g/km	155 g/km	150 g/km
Malus- Grenzwert		253 g/km	238 g/km	223 g/km	208 g/km
Malusbetrag		50 Euro	60 Euro	70 Euro	80 Euro
Höchststeuersatz		50%	60%	70%	80%

...ab dem 1.1.2020, dann gilt für Motorräder:

Berechnung des Steuersatzes:

- $(\text{CO}_2\text{-Emissionswert in g/km minus } 55 \text{ g}) / 4 = \text{Steuersatz}$
- Dieser Steuersatz ist auf volle Beträge ab- bzw. aufzurunden
- Der Höchststeuersatz beträgt 20%
- Hat ein Fahrzeug einen höheren CO₂-Ausstoß als 150 g/km, erhöht sich die Steuer für den die Grenze von 150 g/km übersteigenden CO₂-Ausstoß um 20 Euro je g/km
- Bei einem Hubraum von nicht mehr als 125 Kubikzentimeter beträgt der Steuersatz 0%.

Der errechnete Steuersatz ist auf den Nettowert des Motorrads anzuwenden, dies ergibt die zu leistende NoVA. Beginnend ab 1. Jänner 2024 wird der Wert 55g alle zwei Jahre jeweils um den Wert zwei abgesenkt.

...ab dem 1.1.2020, dann gilt für Pkw/Kombi:

Berechnung des Steuersatzes:

- $(\text{CO}_2\text{-Emissionswert in g/km minus } 115 \text{ g}) / 5 = \text{Steuersatz}$
- Die errechneten Steuersätze sind auf volle Prozentsätze auf- bzw. abzurunden

- Der Höchststeuersatz beträgt 32%
- Hat ein Fahrzeug einen höheren CO₂-Ausstoß als 275 g/km, erhöht sich die Steuer für den die Grenze von 275 g/km übersteigenden CO₂-Ausstoß um 40 Euro je g/km

Die so errechnete Steuer ist um einen Abzugsposten in Höhe von 350 Euro zu vermindern. Die Berechnung kann zu keiner Steuergutschrift führen. Beginnend ab 1. Jänner 2021 wird der Wert 115g jährlich jeweils um den Wert drei abgesenkt.

...ab dem 1.3.2014 bis 31.12.2019, dann gilt für Motorräder:

Berechnung des Steuersatzes:

- $(\text{Hubraum (in ccm)} - 100) \times 0,02 = \text{Steuersatz}$
- dieser Steuersatz ist auf volle Beträge ab- bzw. aufzurunden
- der Höchststeuersatz liegt bei 20 Prozent
- bei einem Hubraum von nicht mehr als 125 ccm beträgt der Steuersatz 0 Prozent

Der errechnete Steuersatz ist auf den Nettowert des Motorrads anzuwenden, dies ergibt die zu leistende NoVA.

...ab dem 1.3.2014 bis 31.12.2019, dann gilt für Pkw/Kombi:

Berechnung des Steuersatzes:

- $(\text{CO}_2\text{-Emissionen (in g/km)} - 90) / 5 = \text{Steuersatz}$
- dieser Steuersatz ist auf volle Beträge ab- bzw. aufzurunden
- der Höchststeuersatz liegt bei 32 Prozent

Der errechnete Steuersatz ist auf den Nettowert des Pkw/Kombi anzuwenden, anschließend ist ein genereller Bonus-Betrag von 300 Euro abzuziehen.

Malus bei Pkw/Kombi mit CO₂-Emissionen über 250g/km:

- für jedes Gramm CO₂ über dem Grenzwert von 250g/km erhöht sich die zu leistende NoVA um 20 Euro

Ersatzformeln:

Liegt für einen Pkw/Kombi nur ein Kraftstoffverbrauch, aber kein CO₂-Emissionswert vor, dann gilt bei Fahrzeugen mit Benzinmotoren oder mit Motoren für andere Kraftstoffarten der Kraftstoffverbrauch in Liter pro 100 Kilometer vervielfacht mit 25, bei Fahrzeugen mit Dieselmotoren vervielfacht mit 28 als CO₂-Emissionswert. Liegt weder ein CO₂-Emissionswert noch ein Kraftstoffverbrauchswert vor, wird der CO₂-Emissionswert mit dem Zweifachen der Nennleistung des Verbrennungsmotors in Kilowatt angenommen.

Wird vom Antragsteller der entsprechende CO₂-Emissionswert oder Kraftstoffverbrauch nachgewiesen, ist dieser heranzuziehen.

Das Fahrzeug wurde unmittelbar aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet nach Österreich gebracht und die Erstzulassung im übrigen Gemeinschaftsgebiet erfolgte...

...bis 28.02.2014, dann gilt als Formel für die Berechnung des Tarifs für Motorräder:

- $(\text{Hubraum (in ccm)} - 100) \times 0,02 = \text{\%-Satz}$
- Bei einem **Hubraum von nicht mehr als 125 ccm** beträgt der Steuersatz 0%.
- Der Höchstsatz beträgt 16%.

...bis 28.02.2014, dann gilt als Formel für die Berechnung des Tarifs für Pkw/Kombi:

- **Benzin-Pkw/Kombi:** $(\text{MVEG-Verbrauch} - 3) \times 2 = \text{\%-Satz}$
- **Diesel-Pkw/Kombi:** $(\text{MVEG-Verbrauch} - 2) \times 2 = \text{\%-Satz}$
- Der **Höchstsatz** beträgt bei Benzin- als auch Dieselfahrzeugen **16 Prozent**.

Der niedrigste Steuersatz beträgt theoretisch Null (bei Diesel-Pkw mit 2 Litern Verbrauch, bei Benzinern mit 3 Litern), in der Praxis 5%.

...vor dem 01.03.2014, dann gelten zusätzlich die folgenden Bonus-Malus-Regelungen für jene Pkw/Kombi die unmittelbar aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet nach Österreich kommen und deren Erstzulassungsdatum im übrigen Gemeinschaftsgebiet...

...vor dem 1.7.2008 liegt: Keine Bonus-Malus-Regelungen

... im Zeitraum vom 1.7.2008 bis 31.12.2009 liegt:

- Pkw bis 120g CO₂/km: Bonus 300,-
- ab 180 g/km: für jedes weitere Gramm CO₂ über 180 25,- Malus
- Diesel-Pkw mit Partikel-Ausstoß über 0,005g/km: Malus 300,-
- Benzin-Pkw mit maximal 60mg NO_x/km: Bonus 200,-
- Diesel-Pkw mit maximal 80mg NO_x/km und Partikel maximal 0,005g/km: Bonus 200,-
- Alternativantriebe: Bonus 500,- (gegen gerechnet mit dem tatsächlichen Abgasverhalten; gilt für: Hybrid, E85, Erdgas, Flüssiggas, Wasserstoff).
- Die Boni für alternative Antriebe, CO₂- bzw. NO_x und Partikel-Werte sind auf insgesamt 500,- begrenzt.

... im Zeitraum vom 1.1.2010 bis 28.2.2011 liegt:

- Pkw bis 120g CO₂/km: Bonus 300,-
- ab 160 g/km: für jedes weitere Gramm CO₂ über 160 25,- Malus
- Diesel-Pkw mit Partikel-Ausstoß über 0,005g/km: Malus 300,-
- Benzin-Pkw mit maximal 60mg NO_x/km: Bonus 200,-
- Diesel-Pkw mit maximal 80mg NO_x/km und Partikel maximal 0,005g/km: Bonus 200,-
- Alternativantriebe: Bonus 500,- (gegen gerechnet mit dem tatsächlichen Abgasverhalten; gilt für: Hybrid, E85, Erdgas, Flüssiggas, Wasserstoff).
- Die Boni für alternative Antriebe, CO₂- bzw. NO_x und Partikel-Werte sind auf

insgesamt 500,- begrenzt.

... im Zeitraum vom 1.3.2011 bis 31.12.2012 liegt:

- Pkw bis 120g CO₂/km: Bonus 300,-
- ab 160 g/km: für jedes weitere Gramm CO₂ über 160 25,- Malus
- ab 180 g/km: für jedes weitere Gramm CO₂ über 180 50,- Malus
- ab 220 g/km: für jedes weitere Gramm CO₂ über 220 75,- Malus
- Diesel-Pkw mit Partikel-Ausstoß über 0,005g/km: Malus 300,-
- Benzin-Pkw mit maximal 60mg NO_x/km: Bonus 200,-
- Diesel-Pkw mit maximal 80mg NO_x/km und Partikel maximal 0,005g/km: Bonus 200,-
- Alternativantriebe: Bonus 500,- (gegen gerechnet mit dem tatsächlichen Abgasverhalten; gilt für: Hybrid, E85, Erdgas, Flüssiggas, Wasserstoff).
- Die Boni für alternative Antriebe, CO₂- bzw. NO_x und Partikel-Werte sind auf insgesamt 500,- begrenzt.

... im Zeitraum vom 1.1.2013 bis 28.02.2014 liegt:

- Pkw bis 120g CO₂/km: Bonus 300,-
- ab 150 g/km: für jedes weitere Gramm CO₂ über 150 25,- Malus
- ab 170 g/km: für jedes weitere Gramm CO₂ über 170 50,- Malus
- ab 210 g/km: für jedes weitere Gramm CO₂ über 210 75,- Malus
- Diesel-Pkw mit Partikel-Ausstoß über 0,005g/km: Malus 300,-
- Benzin-Pkw mit maximal 60mg NO_x/km: Bonus 200,-
- Diesel-Pkw mit maximal 80mg NO_x/km und Partikel maximal 0,005g/km: Bonus 200,-
- Alternativantriebe: Bonus 500,- (gegen gerechnet mit dem tatsächlichen Abgasverhalten; gilt für: Hybrid, E85, Erdgas, Flüssiggas, Wasserstoff).
- Die Boni für alternative Antriebe, CO₂- bzw. NO_x und Partikel-Werte sind auf insgesamt 500,- begrenzt.

Ersatzformeln:

Liegt für einen Pkw/Kombi nur der Kraftstoffverbrauchswert vor, dann gilt bei Fahrzeugen mit Benzinmotoren oder mit Motoren für andere Kraftstoffarten der

Kraftstoffverbrauch vervielfacht mit 25 als CO₂-Emissionswert und bei Fahrzeugen mit Dieselmotoren der Kraftstoffverbrauch vervielfacht mit 28 als CO₂-Emissionswert. Liegt weder ein CO₂-Emissionswert noch ein Kraftstoffverbrauchswert vor, dann ist der Kraftstoffverbrauch in Liter je 100 km folgendermaßen zu ermitteln:

- Ein Zehntel der Leistung in kW plus 3 bei Benzinmotoren
- Ein Zehntel der Leistung in kW plus 2 bei Dieselmotoren

Wird vom Antragsteller der entsprechende CO₂-Emissionswert oder Kraftstoffverbrauch nachgewiesen, ist dieser heranzuziehen.

Korrekturen bei den Bonus-Malus-Beträgen:

Bei Fahrzeugen die unmittelbar aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in das Inland gebracht werden, muss der Saldo zwischen Bonus und Malus anteilig reduziert werden. Die Steuerpflicht wird in diesem Sinne aliquot im Verhältnis Neupreis/(Eurotax-Wert berechnet und somit unter Umständen erheblich reduziert. Liegt kein Eurotax-Wert vor, kommt eine „Achtelregelung“ zum Tragen: Für jedes abgelaufene Zulassungsjahr im Ausland wird ein Achtel des errechneten Steuerbetrages abgezogen. Mindestens ein Achtel bleibt aber jedenfalls als Steuerpflicht bestehen, egal, wie alt das Fahrzeug ist.

20-Prozent-Erhöungsbeitrag:

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 22.12.2010 festgehalten, dass die NoVA nicht als Teil der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer zu werten ist. Trotzdem ist die NoVA, wie sie vor dem 1. März 2014 gegolten hat (Grundbetrag + Bonus-Malus-Zahlungen) aufgrund einer speziellen rechtlichen Bestimmung in sämtlichen Fällen um 20 Prozent zu erhöhen.

3. Umsatzsteuer

Kauft man einen Gebrauchtwagen direkt vom ausländischen Händler, so ist die Umsatzsteuer im Kaufland zu entrichten. In Österreich ist keine Umsatzsteuer mehr fällig. Man sollte darauf achten, dass die Umsatzsteuer auf der Rechnung ausgewiesen

wird oder ein Hinweis auf Differenzbesteuerung besteht. Kauft man von einem Privaten einen Gebrauchtwagen so ist keine USt, weder im In- noch im Ausland, abzuführen.

Berechnung der NoVA durch den ÖAMTC erst nach Vorliegen des Genehmigungsdatenbankauszuges oder COC-Papier

Die Berechnung der zu zahlenden Normverbrauchsabgabe ist eine extrem komplexe Angelegenheit und wird daher nur von den Experten der Technischen Beratung durchgeführt. Die Finanzverwaltung verlangt eine korrekte Selbstberechnung. Seitens des ÖAMTC ist ein speziell dafür entwickeltes EDV-Programm einer externen Firma verfügbar, mit dem aufgrund der relevanten Fahrzeugdaten laut Auszug aus Genehmigungsdatenbank bzw. Einzelgenehmigungsbescheid eine Berechnung der exakten Höhe von Normverbrauchsabgabe/Ökosteuern (Bonus/Malus) gegebenenfalls auch der Umsatzsteuer möglich ist.

Beachten Sie bitte, dass eine derartige Berechnung sehr sorgfältig vorbereitet sein muss. Daher bitten wir Sie, den im jeweiligen Landesverein (anforderbar über die nachstehenden E-Mail Adressen) verfügbaren Erfassungsbogen gewissenhaft auszufüllen.

Angaben ohne Gewähr!

Basierend auf diesen Vorgaben seitens des Finanzministeriums ist erkennbar, dass grobe "Orientierungsauskünfte" zu keinem verwertbaren Ergebnis führen und daher vom ÖAMTC auch nicht gegeben werden. Für das verbindliche und zur Vorlage bei der Finanzverwaltung geeignete Berechnungsergebnis (Übermittlung per Fax, per Post) kommen die am Erfassungsbogen vermerkten Tarife zum Tragen.

Bundesland Kontakt

Burgenland, Niederösterreich, Wien (RO) technische.beratung@oeamtc.at

Kärnten cornelia.friesser@oeamtc.at

Oberösterreich techn.beratung.ooe@oeamtc.at

Salzburg josef.strumegger@oeamtc.at

Steiermark Technik.STAMK@oeamtc.at

Tirol nova.att@oeamtc.at

Vorarlberg vatc@oeamtc.at